



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	43.-GE/1996
Datum: - 1. AUG. 1996	
Verteilt 2-8-96 Rang	

GZ 53.002/59-I 2/1996

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrats  
  
1017 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappé

(DW)

*Dr. Klausgraber*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird.  
Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Nachhang zu seinem Schreiben vom 18. Juli 1996 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

29. Juli 1996

Für den Bundesminister:

KATHREIN

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 53.002/59-I.2/1996

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst

1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

LStA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird.  
Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: 160.004/11-I B/6-96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 18. Juli 1996, welche dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bereits übermittelt worden ist, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf noch ergänzend Stellung nehmen:

Die zu Z 5 des Entwurfs (Herabsetzung des "Alkohollimits") geplante Maßnahme wird vom Bundesministerium für Justiz nach wie vor unterstützt. Allerdings sollte die Frage der **Sanktionen** (Verwaltungsstrafe, Entziehung der Lenkerberechtigung) bei Überschreitung des neuen Limits von 0,5 Promille (aber nicht des alten Limits von 0,8 Promille) sorgfältig bedacht werden. Das Bundesministerium für Justiz tritt hier dafür ein, **in diesem Bereich** sowohl von der in § 99 Abs. 1 StVO 1960 vorgesehenen Mindeststrafe als auch von der Entziehung der Lenk(er)berechtigung (bei Ersttätern) **derzeit Abstand zu nehmen**, allenfalls eine niedrigere Mindestgeldstrafe als bei der Überschreitung des Limits von 0,8 Promille vorzusehen.

Für eine derartige Zurückhaltung im Bereich der Sanktionierung sprechen vor allem folgende Gründe.

a) Der erhebliche (und im wesentlichen nicht rational begründbare) **Widerstand** in großen Teilen der Bevölkerung gegen die Senkung des Alkohollimits zeigt eine hohe Sensibilität der vorgesehenen Maßnahme an. Dieser Widerstand könnte durch maßhaltende Rechtsfolgenandrohungen zweifellos gemindert werden, was die Durchsetzung dieser verkehrssicherheitspolitisch wichtigen Maßnahme ohne Zweifel erleichterte.

b) Eine nach Maßgabe des Alkoholisierungsgrades "**gestufte Sanktionspalette**" würde nicht nur den in der bisherigen Diskussion geäußerten Gegenargumenten etwas entgegenkommen, sondern könnte vor allem auch den unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit wichtigen Umstand des überproportional steigenden Gefährdungspotentials bei steigendem Alkoholisierungsgrad plakativ unterstreichen.

c) Nach einer "Eingewöhnungsphase" nach dem Inkrafttreten der Senkung des Alkohollimits könnte sich in späteren Jahren die Notwendigkeit ergeben, dem Problem der "Alkohols am Steuer" neuerlich nachdrücklich und auch im Sanktionsbereich entgegenzuwirken. In diesem Fall könnte dann eine generalpräventiv **wirksame Sanktionsverschärfung** vorgenommen werden, die bei einer schon von vornherein vollen Ausschöpfung aller Sanktionierungsmöglichkeiten nicht mehr zur Verfügung stünde.

25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme werden unter einem dem Herrn Präsidenten des Nationalrats übermittelt.

29. Juli 1996

Für den Bundesminister:

KATHREIN